

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Sondergebiet „Windenergie“

Das Sondergebiet „Windenergie“ dient der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen sowie der Landwirtschaft. Zulässig sind:

- a) Windenergieanlagen mit einer Mindestnennleistung von 2 MW einschließlich der zugehörigen Nebenanlagen wie Trafostationen und Übergabestationen,
- b) die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen und
- c) bauliche Anlagen für die Landwirtschaft, die nicht Wohnzwecken dienen.

2. Höhenbeschränkung

- a) Die Gesamthöhe der Anlagen darf 151 m üNN nicht überschreiten.
- b) Innerhalb der im Plan gekennzeichneten Richtfunktrasse mit einem Schutzkorridor von 100 m Breite dürfen die Höhen baulicher Anlagen NN + 20m nicht überschreiten.
- c) Die Höhe baulicher Anlagen für die Landwirtschaft darf 11 m üNN nicht überschreiten.

3. Standorte für bauliche Anlagen

- a) Fundamente baulicher Anlagen müssen zur Böschungsoberkante des Horumer Tiefs einen Abstand von 15 m halten.
- b) Die in der Planzeichnung festgesetzten Standorte für Windenergieanlagen gelten für den Mittelpunkt des Turmgrundrisses der jeweiligen Anlage. Ausnahmsweise kann von diesen Standorten um höchstens 40 m abgewichen werden.

4. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

Die Festsetzung der Geh-, Fahr- und Leitungsrechte erfolgt zugunsten der Betreibergesellschaft, der Bassens Windpark GmbH & Co. KG

5. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

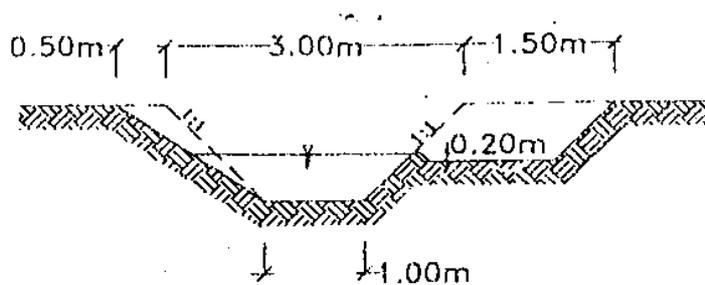
Zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

- a) Vorhandene Wege, Fundamente und sonstige befestigte Flächen, die nicht mehr zur Erschließung oder zum Betrieb von Windenergieanlagen benötigt werden, sind vollständig zu entfernen und danach sind die Flächen als offene Böden zu belassen. Eine landwirtschaftliche Nutzung der Flächen ist möglich, soweit sie sich nicht innerhalb von festgesetzten Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft befinden.
- b) Auf den festgesetzten Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind die vorhandenen natürlichen Grünstrukturen zu erhalten. Mineralische Düngemittel und Pestizide dürfen nicht eingesetzt werden. Eine Mahd hat

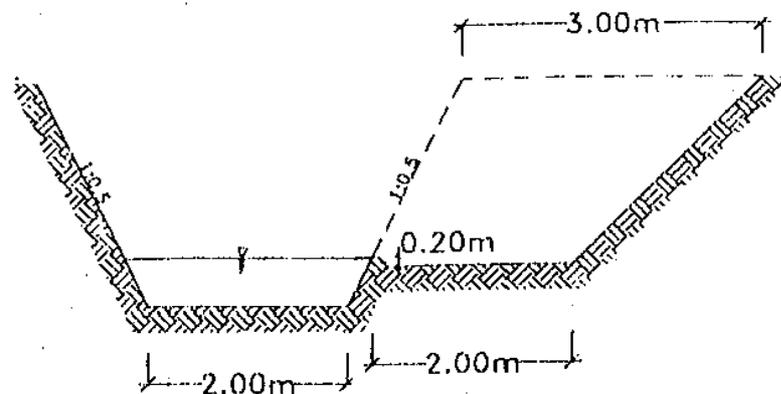
nur einmal im Jahr ab September zu erfolgen; das Mähgut ist abzufahren. Dort wo bisherige Wege oder befestigte Flächen renaturiert werden, sind extensive Grünlandbereiche zu entwickeln. Es darf keine Grasmischung eingesät und eine natürliche Sukzession muß ermöglicht werden.

- c) Bei Neuanlage von Wegen ist ein Wegerandstreifen mit gehölzfreiem Gras- und Krautsaum in einer Breite von 3 m entlang der Wege zu entwickeln. Es darf kein Mutterboden aufgetragen werden und keine Grasmischung eingesät werden. Düngemittel und Pestizide dürfen nicht eingesetzt werden. Eine Mahd hat nur alle ein bis zwei Jahre jeweils ab Mitte Juni bis Mitte August zu erfolgen.
Bei der Nutzung von Wegen mit vorhandenem Wegerandstreifen, sind diese entsprechend der Angaben in Satz 2 zu erhalten.
- d) Für die erforderliche Grabenverrohrung für das Repowering sind im gleichen Umfang Verrohrungen im bestehenden Windpark wieder aufzuheben. Ist die Aufhebung von Verrohrungen nicht im selben Umfang möglich, so sind im Anschluss an die erforderlichen Verrohrungen die Grabenabschnitte entsprechend der unten gezeigten Querschnittsskizzen aufzuweiten.

Querschnitt - Gewässeraufweitung für Verrohrung bei kleinen Gräben - Länge 7m -



Querschnitt Gewässeraufweitung für Verrohrung von großen Gräben
jeweils 10m Länge -



HINWEISE

Dieser Bebauungsplanänderung liegt die BauNVO in der Fassung vom 23.01.1990 zugrunde.

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege - Referat Archäologie - Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Tel. 0441 / 799-2120 unverzüglich gemeldet werden.

Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz Ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. (Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30. 5. 1989, Nds. GVbl., S. 517)